

# Nachtrag : Hexenprozesse in Uznach

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Nachtrag.

### Hexenprozesse in Uznach.

Die Grafschaft Uznach, welche von den Erben des letzten Grafen von Toggenburg im Jahre 1437 den beiden Ländern Schwyz und Glarus verpfändet worden war, wurde seit 1447 durch einen Landvogt verwaltet, den jedes dieser Länder wechselweise für zwei Jahre ernannte. Im Jahre 1694 erwählte Schwyz für zwei Jahre Joseph Anton Stadler, Wirt am Rothenthurm, als Landvogt von Uznach. In seine Regierungszeit fielen dajelbst mehrere Hexenprozesse, die mit wahrhaft fanatischer Wut von ihm geführt wurden. Ganz vom Hexenwahne befangen, quälte er die armen Gefangenen mit unmenschlicher Folter so lange, bis ihre Aussagen mit den Schilderungen des Malleus maleficarum übereinstimmten. Der „Hexenhammer“ definiert nämlich die Hexen als „Leute, welche Gott verleugnen, ihm und seiner Gnade entsagen, mit dem Teufel einen Bund machen, sich ihm mit Leib und Seele ergeben, mit Teufeln Unzucht treiben, seine Zusammenkünfte und Sabbate besuchen, von ihm Giftpulver und als seine Untertanen und Verbündeten den Befehl erhalten, Menschen und Tiere zu quälen und umzubringen, und welche durch seine ihnen mitgeteilte Wunderkraft Gewitter machen, die Saaten, Wiesen, Bäume und Gartengewächse beschädigen und die Kräfte in der Natur verwirren.“ Wie aus nachstehender aktenmäßiger Darstellung klar erhellt, war Stadler als Hexenrichter in der Terminologie des Hexenwesens besser daheim, als im Katechismus.

Vom 1. bis 14. Juni 1695 führte er den Prozeß durch gegen die angeblichen Hexen Ursula Meyer und Katharina Zahner, den er den 16. Juni abschristlich nach Schwyz übersandte. Das noch im Kantonsarchiv sich vorfindliche Aktenstück lautet:

„In Nomine Domini Amen.

Wszug, was die zwey Incarcerierte personen, als: Ursula Meyerin vndt Catharina Zahnerin, beydte zue Wchnacht verChelichete, von dem Ersten Juny bis den 14. dito In vnder-  
schidenlichen, sowoll güettlich, als peinlichen examinibus, In  
bywesen Herren Landtvoigt Joseph Anttoni Stadler,  
vndt H. Amptsleüthen zue Wchnacht, vergêhen. Anno 1695.

Catharina Zahnerin hatt zue vnderchidtenlichen  
Mahlen, sowoll güettlich, als peinlich bekendt. Erstlichen das sie  
ohngesahr vor 3 Jahren in dem Buechwaldt ob Wchnacht ge-  
holzet, da sie Ein Man by dem großen Männweg, grauw be-  
kleidt wedter Jung noch Alt von Jahren scheinendt, zue Thro  
kommen, der gesagt, was sie hier Thue? ob sie kein Holz zue  
Haus habe? Antwortt: Nein, sie habe keins zue Haus; frag:  
ob sie Ein Man habe, vndt da er das Ja erfahren, mitt zuevor  
vill erloffnen schmeichelwortten, habe differ Rährlis zue Thro  
gesagt, sie solle mitt Ihme kommen, vndt thuen was er wolle,  
so wolle er Thro guetts gnueg geben, es müese Thro woll besser  
sein als hier, sie müese hier gar grausam geplaget sein; vndt  
habe sie hieroff by der Handt genommen, vndt zue der Unkeüsch-  
heit angereizt, also das es so weith kommen, das er sie alldortten  
in dem Buechwaldt beschlaffen; da nun dieses geschehen, habe er  
Thro Erst gesagt, Er sie der Teüffel, vndt sie sy Zekvndter in  
seinen Handten, sie müese Zekt mitt Ihme, vndt thuen was er  
wolle; hieroff hab er Thro zuogemuethet, sie solle gott, die  
Muetter gottes, auch alle Heiligen verlaugnen, welches sie Endt-  
lichen auch gethan, vßert die Muetter gottes habe sie lang nit  
verlaugnen wollen, doch hab sie es auch thuen müessen, dan er  
zue Thro gesagt, sie müese alles mitteinanderen, was heilig sie,  
verlaugnen, vndt habe danethin sich mitt Eignem Bluett dem  
Teüffel vndterschriben; allein hab sie nitt selbst schreiben können,  
sondter er, der gspahnen, habe es in Ihrem Nammen geschriben;  
das Bluett habe er Thro vs der Ringen Achslen (also durch  
den Nachrichter in Bysein der Weiblen zuevor das Zeichen ge-  
fundten wordten) mitt einem griff, so Thro nitt gar wehe gethan,  
genommen. Differ Ihr gspahn habe Thro weiters zuegemuethet,

das sie den h. Tauff, Firmung vndt alles guetts, was sie Ihr Leb than habe, verlaugne, welches als sie auch gethan; habe Ihr gespahn seinen s. v. Eignen Vrin genommen, vndt sie hindten aben in aller Teüfflen nammen getaufft, vndt nachdem sie die Firmung habe abwüschten vndt abfragen müesen, habe Ihr gespahn sie hindten in aller Teüfflen Nammen gefirmet, vndt hiervff habe sagen müesen, das Ihrv Jez füröhin der Erste Tauff vndt Firmung nichts mehr geltten solle, sondter allein der letstere, vndt habe Ihme Ein Stückh von Ihr Schoß zue Einem phandt auch geben müesen; Er habe sie Cicilla geheissen. Gotten vndt Göttin sie der Teüffel gewesen. Ihr gespahn aber, den sie durchaus für ihr gespahn gehabt, habe Silvester geheissen. Nach dißem allem habe sie vff Einen stecken sitzen müesen vndt sich an Ihrem gespahn by dem hindtern haltten, da habe er sie durch die Lüfft in den Waldt ob Schmerckhen vff den Tanz getragen, allwo sie Einen abschewlichen Teüffel in gestahlt Eines wüesten gefokleten Thiers vldt Hundts in Einem sessel sitzendt, angetroffen, deme sie die Handt habe müesen geben, Reverentz machen vndt anbetten. Item sien noch 3 paar vff dem Tanzblaz gewesen, die haben nachgehends hinter sich den lügen Weg vmmen mitt Einanderen getanzet; der in dem Sessel Sitzende aber habe sie befragt, was sie hier thue, deme geantworttet, sie sy mitt Ihrem gespahn daher kommen; sage er, Es ist schon Recht, vndt haben also fortgetanzet, vndt darnach sich alle vnder Einanderen beschlaffen: nach dißem allem habe sie dem grosen in dem Sessel müesen versprechen, sie wolle alles thuen, was er wolle, vndt nach seinem Begehren widter Erscheinen vndt Ihme in allem gehorsamb sein, auch das sie nimmer begehre, Etwas guetts zue thuen, sondter soll alles guetts an Ihrv verloren sein, sie wolle niemahl mehr Recht betten, noch völliglich beichten, sondter jolle alles Ihme zue Ehren sein: weiters habe der im Sessel Sitzende Ihrv befohlen, sie solle füröhin, wenn sie communiciere, die hl. hosti vff den Tanzblaz bringen, jolle alles verderben, was er Ihrv zuemuehe, In Summa sie soll nur thuen, was böses sey, vndt soll alles guetts an Ihrv verlohren sein &c. Sie habe diß alles versprochen zue thuen,

vndt leidter vofft gethan, dan wan sie gecommuniciert, habe sie die hl. hosti vnder Ihre Zungen gethan, vndt solche so lang behaltten, bis sie allein gewessen, alsdan selbe heraus vff die Händt genommen, In Ein Hüdelin gemacht, vndt mit Ihro vff den Tanz getragen, allwo solche vor des Teüffels Fües geworffen, sie angespühet, angezähnet vndt darvff getanzet; die hostia habe sie solang vnderseht in dem Mundt behaltten können, weilen Ihro der Teüffel Ein Bülfferlin gegeben, welches sie zuevor in den Mundt genommen, so Ihro den Mundt ganz trochen gemacht. Diß hab sie so vofft gethan, so vofft als in solchem bösen Standt gebeichtet, sie villmahlen geschehen, wüsse nitt wie vofft. — Ittem habe sie auch vnser Herr gott am kreüz mitt sich vff den Tanz genommen, solchen zue Bodten geworffen, mit Füesen getrethen, angespühen, angezähnet, vndt in die fünff Wundten gespeükt; In Summa sie habe dem Teüffel anloben müesen, alles was nur faul vndt böses zue thuen, an Ihme allein zue glauben vndt nitt an gott zc.

Auf den Tänzzen sien sy den mehreren Theil an Einem Mittwochen vndt Fryttag zuesammen kommen, wie vofft solches beschehen, köndte sie nit sagen, alldortten habe man alles Böses, so nur zu erinnen gewessen, gethan; sie sy auch mehr als nur von Einem Teüffel beschlaffen wordten, doch hab es Ihr gespahn vngern gehabt, wan sy by Einem andteren gewessen sie; vff dem Tanz haben sie auch gessen vndt Trunckhen, vndt lustig gewessen, Jedoch haben sie kein Brodt, vndt kein Salz vff dem Tisch gehabt; von vndt zue dem Disch haben sie auch gebettet, sagendt, das der Rixifahr (dan also der fürnembste Teüffel genambset wurdte) alles segnen wolle, vnd diß alles niemandt mehr zue Nutz komme; darnach haben sie dem In dem Sessel alles vffgeopferett, was sie verderbt, vndt böses gethan. Es habe auch zue Zeitten der Teüffel mitt Ihnen gebrummet vndt grausam wüeste Wortt gesprochen, sagendt, der Teüffel soll alles segnen, vndt sie haben müesen zhindtersühr nachhend dorthen stehn. (NB. Die Ausdrücke wider die hl. Kommunion und das Weihwassers sind nicht wiederzugeben.) Dan wan alles vß gewessen, haben sie dem in dem Sessel Sitzendte Reverenz ge-

macht, solcher angebettet vndt in das Hindter geküßt, dan habe er Ihnen noch befohlen, alles zue verderben, vndt alles Böses zu thuen. Darnach habe sie Ihr gespahn widter nacher Haus tragen. Indessen, weil sie vff dem Tanz gewessen, habe sie zuevor Ihr Mann Ettwan Entschlafft, das er nitt habe erwachen können, bis sie widtervmb zue Ihme kommen, vndt habe an Ihr stath Ein Bēßen oldt Bēßenstihl, Ihme an die Seithen gelegt, vndt Ihme Salb an die Fües gestrichen, vndt geheißē ins Teüffels Nammen schlaffen.

Ihr Salb haben sie vff volgendte Weis gemacht.

Es habe Ihnen der Teüffel Ein Bulffer gegeben, zu welchem sie darnach hērdt, ihr s. v. Vrin, Teuffelskoth vndt das Fleisch von unschuldigen Kindtlenen genommen, alles vnder Einandteren in Einem Häffelin gerüehrt, mitt grausammem Fluochem, sagendt, das in allen Teufflen nammen alles, was mitt diffem Salb bestrichen werde, verdorben, zue grundt gehu vndt keinem Menschen mehr zue nutzen kommen solle zc. Zue solchem Ende habe sie 3 dergleichen Kindter zue Eschenbach zue hinderst vff dem Frytthoff, wo solche Kindter vergraben werdten, vsgegraben. Ihr Bulffer aber machen sie wie das Salb, vjert das man an stath des Kindlinfleisch vs dem Beinhaus Bein nemme vnd darundte thue, vndt an stath der Erdten Sandt. Differs Salb vndt Bulffer habe sie allzeit gebraucht, wan sie Lüth oldt Bieh habe schedtigen wollen zc.

Verderbt habe sie volgendtes:

Erstlichen habe sie vor Einem Jahr am pfingstmontag Ein Hagel gemacht.

Wie sie es gemacht habe?

Sie sy in das schmerckner Holz mit Ihrem gespahnen hindsgefahren vndt haben dorten Steinlin vffgelessen, solche in die höche geworffen, die Ihr gespahn Empfangen, darzue grausamme Worth gesprochen, sagendt: der Teüffel soll sie nemmen, Hagel vndt Wether machen vndt alles in aller Teüfflen nammen verderben, vndt habe sovill gemacht, bis sie es zuewegen gebracht, das es gedondteret vndt grausam kith habe; hernach sie sy in

die Lüfft gefahren vndt vff der Rütthi wider abgefessen vndt von dannen nacher Haus gangen. Ittem habe sie vor Jahren auch das grusamme Wasser, wie es alle Riether so überschwembt, machen helffen. Ittem hab sie vor einem Jahr dem Jacob Buman Ein s. v. Roß vnd Ein kuehe verderbt.

Frag: Wie sie es gemacht habe?

Sie habe das Bulffer gesehet, wo das Bich gefressen; vndt mitt Ihrer Handt zuevor mitt dem Salb bestrichen, selbiges hindten angerührt vndt gesagt, der Teüffel soll kommen vndt solches in seinem Rammen verderben.

Ittem vngesahr vor Einem Jahr habe sie gegen dem Schümberg Ein s. v. Kindt auch vff obige formb verderbt, wüße nitt, wie dessen patron geheissen habe.

Ittem habe sie vor Einem dem Thönnerhaus Ein Stiehr verderbt, vndt gemacht, das er in der Spizen Egg zwüschen 2 Steinen in Einer Rissi hangend Todt verbliben.

Ittem hab sie vor 3 Jahren an der Ziegelbrugg Ein fühlin vff obige form verderbt.

Ittem in dem Hummellwaldt vff selbiger Allmeindt Ein fühlin vndt Ein Kindt verderbt.

Ittem in dem Ricken hab sie vor 2 Jahren ein kleines Stierlin verderbt.

Ittem in dem Zürichgebieth vngesahr vor 3 Jahren Emmethalb dem See hab sie ein Stier verderbt.

Ittem zue Herrlenberg im Zürichgebieth habe sie Ein kalb verderbt, deme sie Bulffer vorgehet.

Ittem vff gleiche formb im Zürichgebieth Eine Magere kuehe verderbt, ohngesahr vor 3 Jahren.

Ittem ob der Ziegelbrugg, habe sie ein Geiß verderbt.

Ittem vff der Nidter vrner allmeindt vor. 2 Jahren Ein Zeittkuehe verderbt.

Ittem zue Goldtigen Ein kalb verderbt.

Ittem hindter Waldt im Zürichgebieth hab sie Ein s. v. großes Schwein mit Einstrewung bulffers verderbt.

Von Bich wüße sie weiters nichts: von Leüthen habe sie den Sattler Bochsler vndt sein frauw sellig vneins gemacht,

hab Ihnen von dem Bulffer in das Haus gesehet, wo sie hin vndt widter gangen, sagendt, sie leg es in des Teuffels Nammen hier dar, damitt sie mitteinanderen rauffen vndt balgen zc.

Ittem habe sie in dem Zürichgebieth auch Ein Ehe, denen sie in Ihr Beth dergleichen Bulffer geströwet, vneinig gemacht.

Ittem in dem Ricken sie sy in Ein Haus zue Einem Bahllen hinein gefahren vndt das Bulffer hin vndt widter geströwt, das vneinigkeitt zwüschen den Einwohnern selbigen Hauses Entstandten.

Ittem zue Metstal in Einem Haus, darin sie auch gefahren, hab sie Ein Magd vnd Ein knecht dergestaltten hinder Einandtern gerichtet, das sie vmb den Dienst kommen.

Ittem habe sie zue Niderbrnen Einer Bruedter frauen in Einer schühr ligendt Ein geschwulnen fües gemacht.

Ittem habe sie des Kristen Beckhen frauw sl., da sie Ihro die Strümpff geflickt, Bulffer darin gestrewt, vndt dannethin widervmb zue der frauen gangen, Ihro die fües angerüehrt vndt gesprochen, dz ins Teuffels nammen die fües sollen geschwuhlen werdten vndt nimmer vergehn; habe auch zum Zeichen Ein Roths bleklin vndten an der Betscheten in Ein Spalth gestossen.

Ittem hab sie den Kristen Beckh vff die Achslen geschlagen, damit Ihm die Achslen wehe thuen solle, sagendt das er ins Teuffels Nammen schmerken haben solle, habe zuevor Ihr Handt mit Ihrem Salb bestrichen gehabt.

Ittem habe sie Ihres gottlin, Frank Gröblins sel. Meittelin, by der Handt genommen, darvff geschlagen, sprechendt, das in des Teuffels nammen soll schmerken leidten: Diß habe sie nitt gern gethan, dan dz gottlin sie Ihr Lieb gewessen, allein Ihr gespahn habe sie darzue gezwungen, wie zue villem andteren mehr; so man diffem Kindt helffen wolle, solle man vs Einem Meyen so an vnser Lieben frauen Tag im Augsten gesegnet, Ittem Knoblauch, Ruthen, vs Einem Bahlmen vndt dergleichen nemmen vnd die Handt



darin badten, dannethin das Weis von Einem Ey darüber schlagen.

Item habe sie Ein Bettler Kindt ohngefahr vor 3 Jahren in der Tönnereu schühr Ein bösen fues gemacht, welches aber Ihme sein Muetter vertriben, mitt dem Wisen von dem Ey, Merzen Ancken vndt gesegnetem Saltz vndter Einandteren geröflet, vndt darmitt gesalbet.

Item in dem Zürichgebieth habe sie Einer schwangeru frauwen Bulffer in das Beth gesträwt, das sie schier nitt habe finden mögen.

Item in dem gaster habe sie Einem glarner Kindt Ein bösen fues gemacht; wüsse Ein Mahl nichts mehr.

Frag: Ob sie disse Ihr kunft niemandt andterst habe lehren wollen?

Antwort: Nein, Niemandt als des Kupfers fröwlin (das ist Catharina Brenini), die habe sie vndt des Tröplers Brschelin verführen wollen; als sie bysamen verschinen Winther in des Tröplers Haus gewessen, habe sie zu des Kupfers fröwlin gesagt, Es solle auch mitt Ihnen kommen, sie wollen an Ein orth gehn, Bruff zu Essen, zu trincken vndt zue tanzen, vndt als die Tröstlerin gespuhus, habe sie gesagt, Ihr werckh sie nitt also wüest verschlagen, wie anderer Leüthen, doch habe der Hagel es auch umb Etwas getroffen; da habe sie gesagt, sie habe den ferndrigen Hagel am pfingstmonttag gemacht; habe auch Ein Mahl zue des Kupfers fröwlin In Ihr Haus geschickt, vndt Ihnen sagen lassen, sie solle kommen, Es sie der Rechte Abendt; sie aber nitt kommen.

Frag: Was sie mehr für gespahnen gehabt vndt gekendt habe?

Antwort: Man solle sie doch umb solches nitt fragen, sie könne für andter Leüth nitt antwortten, sie wüsse niemandt als des Tröplers Brschelin, welches sie zue Erst vff dem Tanz zue schmercken angetroffen, allwo es Brschelin auch gethan, was sie gethan habe; sitze an dem Tisch ob Ihnen. Item haben sie oft zue Haus Einandteren gesagt, ob sie auch vsgefahren, dan

das Brschelin gar wenig zue Ihnen vff Ihre Tanzbläß kommen, sonder vill weidters gefahren, glaube also, sie müese vill mehr Teüffelwerckh können, als sie: was das Brschelin verderbt wüsse sie nicht, vñert es habe gesagt, das es der Rüttimänenin s. v. Hengst verderbt habe; widerum habe sie vfft by dem Brschelin gejäblet, das sie in solchem Standt sie, fürchtendt, es möchte Einmahl Ihren vskommen; so habe das Brschelin sie allzeit getröstet, sagendt, es werdt ihren nitt vskommen, wan sie nur still darzue schweige.

Hiervff wardt sie von andteren Mitthafften auch die warheit zue sagen mitt Ernst zum öffteren befragt; sagte Endtlichen, in der Statt wüsse sie niemandt mehr, als die allt Strögeni vndt des Schmuckhins fröwlin: habe solche auch lehren kennen als wie die Tröpflerin zc. Ittem zue Schmercken sie Ein kleiner Bueh, des Fridtlin Müllers sel., Frank genant, der sie Ihr geiger vff dem Tanzblaz, Jezt schon ohngefahr Ein Jahr lang. Ittem des schmidt Jaglis frauw zue Schmercken, die sie Ein böse vndt sie Ihres Haupt, dan sie wirthche vff dem Tanzblaz vndt habe villmahlen Todte Kindter vff den blaz gebracht, weilen sie Ein Hebam. Ittem sien zwey Meittlin in dem Schümmerg auch zue Ihnen vff den Tanz kommen, die sie aber wedter mitt nammen noch geschlecht köne namfen; wüsse sonst von niemandt. Ihre Tanzbläß sien volgendte gewesen: 1. ob Schmercken in dem waldt. 2. ob der Ziegelburg. 3. ob Metstall in dem Berg oben. 4. zue Nidterbrnen, wo das Bad im waldt oben. 5. im Schümberg. 6. in dem Hummelwaldt vffen, in demselben waldt Emmert der Allmeindt.

Wardt also noch zum öffter von Einem vndt anderem mitt quette vndt Scherpffe befragt, hatt aber substanzlichen nitt weiters bekennen wollen; wurdte also Erjuecht, das sie niemandt vnrecht thue, sonder zue Ehren gottes die Warheit Redte, solle hiermitt sagen, ob sie nochmahlen alles bestehe wahr zesein, was sie von Ihr selbst vndt anderen angezeigt vndt ver Zehen, welches sie zum öffteren bestethet, wardt aber noch Einmahl vff diß vffgezogen, vndt an der solther gleicher gfallten

befraget, so sie auch an der solther, also güettlich vndt peinlich, alles wahr zesein bekenth.

Diß Examen wardt also wie vorstehet mitt dieser Catharina Zahnerin den 6. currentis beschlossen; hinczwüschē an der andern auch Incacerierten Ursula Meyerin Ettwelche Tag mitt allen Meinerseits Müglichstē Ersinnlichkeitten gearbeitet, solche auch zue Eigner verZicht zue vermügen, aber alles vmbsonst, wie es dem Bericht (so Thretwegen hierby gelegt) mitt mehrerem zuersehen.

Mitthin lebte der Hoffnung das die Zahnerin durch villfältig vndt Eiffriges geist= vndt weltliches zuesprechen dahin müge bewegt werdtē, das sie die schwere ihrer sündlichen fehler Erkenne, Ihrem so genantten verfluechten gespannen von grundt Herzens absage, vndt den höchsten gott widterum mitt Recht reüwüethigem Herzen vmb Verzeihung bette ꝛ. welches so geschehen, sicherlich alles aperttur by ihro gemacht hette, das sowoll von Ihrem selbst eigen Verbrechen, villfältigem Schedigen vndt Verderben (weilen ich diß vorbekenthe nur für Ein schaum Ihrer Begangenheiten Grachte), als auch de Complicibus sie alles enucleatim würdte bekent haben: habe aber Leidter das Contrarium hinczwüschēdt Erfahren, masen als ich den 13. currentis widterum zue Ihr kommen, in hoffnung, wie vermeldt, Ein ganz klare aller Verlossenheiten, mitt allen deren vinstendten, güettlich vldt peinliche Bekandtnus vndt verZicht zuerhalten, hatt sie gleich anfangs ganz vnerschrocken alles das, was sie von Mitthafften zuevor bekent, de novo retradiert, sagēdt, sie habe denselben (vsert was des Tröblers Brschelin belange) ganz vnrecht gethan, vndt zue prob dessen begehrt, das man sie nur widterum an die solther schlagen solle, so wolle sie gern für die Leidten, welche sie so falsch angeklagt.

Mitt Einem Wortt: Es hatte Ein schein, als wan Ein newer Bundt zwüschē Ihro vndt Ihrem heilosen gespahnen, newer Dingen were gemacht wordten, damitt sie alle peinen vnempfindlich (wie anfänglich) möchte überstehen: Bin also in sorgen gestandten, wan ich mit Renovierung der Torturen fernerß Examen vornehmen wolte, da Letsteren ding Erger als

die Erstere werdten dörfften: habe derowegen Ehendts mit Thro geendet, vndt Einfälttigklich sie nachmahlen befragt, ob sie dessen, was sie vormahlen von Thro selbst vndt der Ursula Meyerin bekandt verzeihen, noch durchusallessen gestendig sie, welches sie mir mitt Ja beantworttet: Endtet hiermitt Ihr vsag vndt verzeht.

Datum in Vtznacht den 15. Juny Anno 1695.

Anselm Wey, Landtschreiber.<sup>1)</sup>

Über die Art und Weise, wie diese Aussagen „gütlich und peinlich“ erzwungen wurden, gibt am besten Aufschluß das Begleitschreiben Stadlers an Landammann und Rat zu Schwyz vom 16. Juni 1695:

„Obwohlen ich lauth von Eüch Meinen gnedigen Herren vndt oberen verschinnen Erhaltenen gnedigen Befelch (krafft dessen Selbe nach Erforderlichen dingen In Einem als andterem ferners zue disponieren, mir Gnedig überlassen), alle Mir Ersinnliche Mittell angewendt, die bis dahin halsstarrige Ursula Meyerin zue Eigner Bekandtnus Ihrer begangenen Bosheiten zue vermögen, habe dannoch umbsonsten gearbeitet, massen solche weder durch widterholth scherpfeiste solther, noch Applicierung vnzählbarer Ruethenstreichen, noch durch Spannisches Fueßwasser, vndt Malefiz baadt zue deme nitt allein nitt gelangen mögen, sonder von Einer pein zue der anderen solche ohne Einige wortts bekandtnus harthneckhiger Erfahren. Es hatte das Ansehen, als wan sie an der sonst grausamisten solther alle Zeit Entschlaffen Thätte, dan sobaldt sie widterum hinunter gelassen, Ist sie mit formierung wunderlicher posturen in dergleichen Wortt vsgebrochen: Last mich das Kindt wiegen; Mueß ich das Kindt nitt wiegen; sie Threm gewesen als wan sie Einem Kindt zue trinken gebe; hab vermeint, sie habe Ein Kindt vff den Armen zc. Item hatt sie die solther weder an Händt noch füeßen schier gar nichts Erlähmt, sondter Immediate die glidter nach Belieben widter brauchen können. Das Erstere Mahl, als sie vor Mittag

<sup>1)</sup> Prozeßakten, Sign. 245 I a, Kantonsarchiv Schwyz.

nach vfferster scherpfte mitt dry haßlenen, vndt Einer großen birckhenen Ruethen gestrichen wordten, hatt nach Langem mitt denen haßlenen Zwickhen Ihr huth mitt vnderloffenen fingers hohen Blutschwillen geöffnet, vndt Etwas bluetts von Ihrem Ruggen herbs gebreßt werdten; Nach Mittag aber, als wir Eben dissen Mittel zue Applicieren Ad Examen kommen, sind Ermeltte wundten, vndt große Bluettschwillen schon widerumb mitt aller Verwunderung ganz zuegeheilet gewesen, haben dannet- hin beidte Scharpfrichter ganz vnbarmherziglich bis zue Ihrer selbst Eignen Ermüedung nüber Dingen mitt dry Benedicierten haslenen Zwickhen vndt Einer ganzen Handt voll Birckhener Ruethen vff des armen Menschen Ent- blößten leib zuegeschmiedtet, ware aber ganz vnmüglich, weder dero hauth zueöffnen, noch bluetts vldt vfflauffendte Schwillen von Ihro zue erzwingen.

Das spanniſche Fueßwasser (so vill peinlicher als die scherpfiste solther) hatt sie ohne Ach vndt Wehe in die lenge vsgestanden.

Das Malefiz Baad aber hatt nitt allein nichts an Ihro vermögen, damitt sie desto Ehender verjähren Thette, sondter Meines Ermessens Ihro Ein recht angemessenes vndt beliebiges Baad gewesen, hab hiermitt diß arme Mensch bis zue fernere Ewer Meiner gnedigen Herren vndt oberen gnedigem Befelch in scherpfiste gefangenschaft legen lassen.

Es ist zwar wahr, daß dißere person vnder wehrendtem güettlichem examine zum andteren Mahl bekendt, daß sie s. v. Ein Hex sie, habe Gott vndt die Heiligen verleünet, vndt habe des Kupffers Frewlin mitt Ihro vff den Tank in den Schmerckhner Waldt, allwo Ein hüebelin von Schmerckhen Ihnen vffgeige, führen wollen, Allein an der Martter solches Jedterzeit widterumb genßlichen abgelaugnet, vndt krefftigster Maßen widterueffen, sagendt sie habe Ihro selbst vnrecht gethan, sie sy so vnſchuldig als Ein Kindt im Mutterleib; sie so vnſchuldig als gott im Himmel; so vnſchuldig als der heilig geist ꝛc. wan man müßte, wie vnſchuldig sie were, würde man sie in Seiden vndt Sammeth kleidten vndt nacher Haus lassen, wolle

zum Zeichen Nach Ihrem Todt Miracul Thuen, vndt der obrigkeit, vndt geistlichen zue Einem zeichen Ihrer Buschuldt Erscheinen.

Wan man beobachtet die dry vneempfindliche Zeichen, an Ihro gefundten, die ibernattürliche bestendig= vndt Vnem= pfindtligkeit der Martter, die widter die Natur gähliche Zue= heilung der Wundten, Ihre gottlosse redten, vndt Wrag wider sie der Eydlichen deponenten, auch daß sie differe ganze Zeith aus Einichen Tropffen Wasser aus Ihren Augen nitt fahlen lassen, kan Meines Einfeltigen Erachtens andterst nitt von Ihro gevrtheilt werdten, dan das sie mehr als gemein in differe armen vndt verdammlichen Kunst Erfahren; danoch Remittiere Mich genßlichen hierinfahls vff dero gnedige disposition, dero zuvolg nitt vnderlassen wirdt, mich gehorsambst zuerweisen.

Die Catharina Zahnerin aber Belangendt, werdten selbe dero VerZcht vs Bylegendtem process umbstendtllichen zue vernennen haben, welchen ich vs Zweyen Examinibus formiert, vndt nur die Substanz Ihrer verZcht angezeigt, vndt angezeigt, alle Interrogatoria aber, vndt für Einen Richter vnnöthige Ciscumstantias zue Verhüettung der allzugroßen Weittleüffigkeit vs gelassen: Bitte hiermitt vnderthennigst, über disse Casus mir Ein formierte definitiv Brthell zue Meinem gehorsamben Ver= haltt sambt nach altt gewohnten Breüchen Ein Herren Ehren deputierten dem Malefiz gericht (so vff künfftigen Zinstag, als den 21. currentis, wan von der Hochheit nichts widteriges Ein= laufft, angesehen vndt künfftigen Sonntag vskündt soll werdten) zue Assistieren nach selbst gnedtigem belieben allhero in Vnacht abzuordnen, vndt zuegleich mir als Ihrem vnderthennigem Diener über Ein vndt anders Ihr vätterlich vndt gnedigen Befelch zue verdeüten: der ich in dessen Erwartung mich gehorsambst zue dero gnaden demüthig Recomendiere vndt Nebet Empfehlung göttlichen gnadenschirms, vndt zue dessen höchst erforderlichsten beystandt lebenlenckhlich zue sein Gelobe.

E. M. G. H. vndt Oberen Underthänigester Diener  
Joseph Antonj Stadler.

Vnacht den 16. Juny Anno 1695." <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Die Ratsbücher von Schwyz enthalten auffallenderweise keine Nachrichten über diese Hexenprozesse. Hingegen hatten Vandammann und Rat von katholisch Glarus auf Stadlers Zuschrift schon den 10. Juni wegen Katharina Zahner erkannt, „daß noch vor der Execution deß lebendigen Verbrennenß, Ihre Zauerin die Zungen (mit welcher sie daß hochwürdigste Guet geraubt vnd verspüet) geschlikt, vnd die rechte Handt (wornit sie solches vnd daß Crucifix nidergeworffen vnd die heilige firmung ausgekraket) mit einem Biel abgehauen werden solle.“<sup>1)</sup>

Stadler führte noch gegen eine dritte Person Prozeß wegen „Unholdery vnd Huory“, nämlich gegen Katharina Würmin. Vandammann und Rat beider Religionen zu Glarus erkannten den 18. August über den Prozeß derselben, daß mit dem peinlichen Verhören gradatim fortgeschritten werden solle.<sup>2)</sup> Weiteres Material liegt nicht vor.

Alle drei Personen wurden zum Tode verurteilt. Bei deren Hinrichtung ereignete sich eine interessante Episode. Schwyz hatte eine Besatzung in das Schloß zu Rapperswil gelegt, um in dem gerade in dieser Zeit androhenden Religionskrieg gegen Zürich gesichert zu sein. Während dieser Spannung führte man im August 1695 in Uznach die drei als Hexen zum Feuertode verurteilten Weibspersonen zur Richtstätte aus. Auf dem Wege dahin sah man auf der Straße, die aus dem Zürichgebiet nach Uznach führt, eine starke Staubwolke aufsteigen und sich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Zürcher seien im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Untertanen der Zürcher her, die in Menge nach Uznach gekommen waren, um der Hinrichtungen zuzusehen, und mißhandelte viele sehr übel. Endlich entdeckte eine ankommende Schafherde die Ursache des aufgestiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angesehen wissen, aber Zürich wollte diese Entschuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, sondern bestand darauf, daß den mißhandelten Leuten ein Schadenersatz von wenigstens 1500 fl. gemacht werden müsse.

<sup>1)</sup> Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.

Hiezu verstand sich auch das Uznacherland nach langem Weigern. Das Hohngelächter, welches dieses Mißgriffes wegen über die Uznacher erhoben wurde (gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Uznach 1695), schmerzte sie aber mehr als das Bezahlen dieser Summe.<sup>1)</sup>

Der schwyzerische Landesfackelmeister gab 1695/96 aus: „Dem Hr. Landtvogt Stadler wegen dem Malefiz Gericht zuo Vbnacht Gl. 212 β 20;“ hingegen nahm er ein: „Item Empfang Ich von Herr Landtvogt Stadler wegen einem Malefiz Gericht, duodt über das Sitzgeldt Gl. 405.“<sup>2)</sup>

Stadler war jedoch mit seinen Hexenprozessen noch nicht zu Ende. Den 25. April 1696 erkannte der Landrat von Schwyz: Landtvogt Jos. Ant. Stadler hat einen mit Anna Marie Schmucki wegen Unholderei und sonstigen schweren Sachen geführten Prozeß eingelegt, dieselbe sich aber vorerst nach Kapperswil und nachher weiters geflüchtet, so daß er deshalb nicht zur Exekution habe gelangen können, dennoch aber zu einer peremptorischen Citation schreiten wolle. Da aber eine ehrende Freundschaft sich anerbieten, wegen dieser Frau der Obrigkeit nebst Bezahlung aller Kosten 100 Dukaten zu entrichten, wird dieses Anerbieten angenommen und ratifiziert.<sup>3)</sup>

Den 10. Mai 1696 examinierte Landtvogt Stadler die Hebamme Klara Kyd von Schmerikon als angebliche Hexe. Vom geseßenen Landrat wurde über das abgehörte Examen erkannt, sie solle nochmals gütlich verhört werden und wenn sie nichts weiteres bekenne, sei dieselbe freizulassen. Wegen den Kosten soll es ebenfalls in status quo verbleiben und wolle man „das Bessere glauben“.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer wurde Stadler durch Landtvogt Kaspar Müller ersetzt, der den 31. Juli ein neues Verhör mit Klara Kyd vornahm, gütlich und peinlich. Glarus stellte ihm hierauf frei, nach Gutbefinden mit der Tortur fortzufahren, worauf er den 6. August Schwyz mitteilte, daß er die Ange-

<sup>1)</sup> Jldes. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. III, S. 216.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Landratsprotokoll 1689—1701, Kantonsarchiv Schwyz.



klagte in Anbetracht der langen Gefangenschaft und der überstandenen Tortur den 14. August freigegeben werde.<sup>1)</sup> Damit waren diese Hexenprozesse beendet.

Die Abnormität dieser Prozesse fällt weniger den hiesigen Behörden, als einem untergeordneten Beamten zur Last. Das Verhängnis fügte es, daß Landvogt Jos. Ant. Stadler im Jahre 1708 selbst der Justiz zum Opfer fiel.

---

<sup>1)</sup> Prozeßakten, Sign. 245 I a., Kantonsarchiv Schwyz.



